Energieeffizienz

Lukas Lippert

NEUE Förderungsangebote

Energieeffizienz

Energiesparmaßnahmen - Ausschreibung

NEUE Ausschreibung

Ausschreibung als Wettbewerbliches Verfahren von Investitionsvorhaben zur Erzielung von Endenergieeffizienzsteigerungen

Beitrag zu den Zielvorgaben des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EnEffG) gemäß Richtlinie (EU) 2023/1791 (EED III) mit effizientem Einsatz der zur Verfügung stehenden Budgetmittel

Voraussetzungen

- Umweltrelevante Investitionskosten mindestens 1,0 Mio. Euro (netto)
- mindestens 1,5 GWh anrechenbare Endenergieeinsparung pro Jahr
- Förderbare Maßnahmen/Anlagen wie bei aktuellem Förderungsangebot „Energiesparmaßnahmen“

Reihungskriterien

- Endenergieeinsparung [MWh] und Fördergebot [Euro] ergeben die Förderkosten [Euro/MWh]
- Zeitpunkt der Umsetzung – frühere Umsetzung führt zu einer besseren Reihung

Förderungsbasis / Förderhöhe

Förderungsbasis - gesamte Investitionskosten, welche die eingereichte Maßnahme betreffen und direkt mit der Verbesserung der Endenergieeffizienz in Zusammenhang stehen (KEIN kontrafaktisches Szenario).

Max 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten (§ 10 (2) Z1 der IFRL UFI 2022) bzw. Fördergebot

BERATEN.
FÖRDERN.
KLIMA SCHÜTZEN.

Energiesparmaßnahmen - Ausschreibung

NEUE Ausschreibung

Auszahlung

- Erfolgt ein Jahr nach Umsetzung und Inbetriebnahme der Maßnahme
- Gutachten einer befugten Fachperson zum Nachweis der erzielten Endenergieeffizienzsteigerung nach den Kriterien des Bundesenergieeffizienzgesetzes sowie der Energieeffizienz Maßnahmenverordnung.

Geplant sind zwei Ausschreibungen im Jahr 2026 mit Gesamtbudget von 15 Mio. Euro aus dem Energieeffizienz-Fonds – geplanter Start im Jänner nach Beschluss des Ausschreibungsleitfadens durch die Umweltförderungskommission

Abgrenzung zur Transformation der Industrie

Maßnahmen mit mehr als 20 GWh anrechenbare Endenergieeinsparung pro Jahr und Investitionskosten von mehr als 2 Mio. Euro – nur förderungsfähig, wenn die betroffene Anlage nicht zur Herstellung von Produkten aus Sektoren gemäß „Anhang I“ UFG dient

BERATEN.
FÖRDERN.
KLIMA SCHÜTZEN.

ÄNDERUNG
Förderungsangebote

Energieeffizienz

Energiesparmaßnahmen – Free Cooling

ÄNDERUNG bei Energiesparmaßnahmen – „Free Cooling“

Einstellung des Förderungsangebotes „Klimatisieren und Kühlen“ mit 30.06.2025 → Free-Cooling-Anlagen zur Kältebereitstellung auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser nicht mehr förderungsfähig

Free-Cooling Anlagen

- ohne Einsatz von Kältemitteln in Kompressions-Kältemaschinen
- Keine zutreffende Anwendung durch die laufend eintretenden Verschärfungen der F-Gase-Verordnung
- Reduktion des Endenergiebedarfes im Vergleich zu herkömmlichen Kälteanlagen

→ Aufnahme in den Förderungsschwerpunkt „Energiesparmaßnahmen“ für alle Genehmigungen ab 04.10.2025

Förderungsfähige Maßnahmen (Ergänzung)

- Free Cooling-Systeme (zum Beispiel auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)

Förderungsfähige Kosten (Ergänzung)

- Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (zum Beispiel Erdsonden)

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile) und Leistungen (Ergänzung)

- Bei Free-Cooling: Quellenerschließung (zum Beispiel Brunnen/Tiefenbohrung) und weitere Anlagenteile, welche auch für eine andere Nutzung (zum Beispiel Wärmequelle für Wärmepumpe) vorgesehen sind
- Für den Betrieb von Kompressionskälteanlagen notwendige Rückkühler mit Free Cooling Funktion

BERATEN.
FÖRDERN.
KLIMA SCHÜTZEN.

Umfassende Thermische Gebäudesanierung

ÄNDERUNG – Sanierung schlechtesten 26% des Gebäudebestandes „Nicht Wohngebäude“

EU-Richtlinie 2024/1275 (EPBD, Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden)

→ **Verpflichtung** zur thermisch-energetischen Sanierung der **schlechtesten 26 % des Bestandes an Nicht-Wohngebäuden** bis spätestens 2033

Anforderung

- **Energieausweis Bestand - Gebäudekategorie „D“ oder schlechter**

Schwellenwert des Heizwärmebedarfs der schlechtesten 26 % liegt bei $HWB_{Ref,RK}$ = (66 × (1 + 2,0 / ℓc)) = „66er-Linie“

- Qualität des sanierten Gebäudes und der Förderpauschalen bleibt bestehen

Weitere Anpassungen

- Maßnahmen zur „Fassaden- und Dachbegrünung“ werden nur noch in Verbindung mit einer gleichzeitigen Einreichung/Umsetzung zur thermischen Sanierung gefördert.

Gültig für alle **Neueinreichungen ab 01.01.2026**

Umfassende Thermische Gebäudesanierung

ÄNDERUNG – Sanierung schlechtesten 26% des Gebäudebestandes „Nicht Wohngebäude“

EU-Richtlinie 2024/1275 (EPBD, Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden)

→ **Verpflichtung** zur thermisch-energetischen Sanierung der **schlechtesten 26 % des Bestandes an Nicht-Wohngebäuden** bis spätestens 2033

Anforderung

- **Energieausweis Bestand - Gebäudekategorie „D“ oder schlechter**

  Schwellenwert des Heizwärmebedarfs der schlechtesten 26 % liegt bei $HWB_{Ref,RK}$ = (66 × (1 + 2,0 / ℓc)) = „66er-Linie“
- Qualität des sanierten Gebäudes und der Förderpauschalen bleibt bestehen

Weitere Anpassungen

- Maßnahmen zur „Fassaden- und Dachbegrünung“ werden nur noch in Verbindung mit einer gleichzeitigen Einreichung/Umsetzung zur thermischen Sanierung gefördert.

Gültig für alle **Neueinreichungen ab 01.01.2026**

BERATEN.
FÖRDERN.
KLIMA SCHÜTZEN.

Beendete Förderungsangebote

ENDE per 30.06.2025

„Klimatisierung und Kühlung“ sowie „Energieeffiziente Kühl- und Gefriergeräte“

→ zunehmenden ordnungsrechtlichen Verpflichtungen (F-Gas-Verordnung)

Beleuchtungsumstellung auf LED-Systeme (Innenbereiche, Straßen und Außenbeleuchtung)

→ Zunehmende Verbreitung als Standardtechnologie

„Gefährliche Abfälle“ sowie „Rohstoffmanagement“

wird in den Rahmen des Förderungsinstruments für Kreislaufwirtschaftsmaßnahmen (§48k UFG) übergeführt.

Bis zum 30.6.2025 eingereichte Förderungsbedingungen werden nach den gültigen Förderungsbestimmungen behandelt sofern bis 31.12.2025 vollständige und beurteilungsfähige Unterlagen vorgelegt werden.

Einstufige Förderanträge nach Rechnungslegung können noch bis 31.12.2025 eingereicht werden, sofern die Umsetzung vor dem 30.06.2025 beauftragt wurde.

BERATEN.
FÖRDERN.
KLIMA SCHÜTZEN.

Beendete Förderungsangebote

ENDE per 06.10.2025

„Sanierung und Kesseltausch: klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige “

- thermischen Gebäudesanierung und zum Heizungstausch in Gebäuden zur Unterbringung einkommensschwacher oder schutzbedürftiger Personen
- Mitteln des „Aufbau- und Resilienzplanes Österreich“ (ARF)
- Förderungsbestimmungen → Baufertigstellungsmeldung bis spätestens 31.12.2025

Bis zum 6.10.2025 eingereichte Förderanträge werden nach den gültigen Förderungsbestimmungen behandelt, wobei die Übermittlung der Baufertigstellungsmeldung mit 31.12.2025 und die Vorlage der Endabrechnungsunterlagen bis spätestens 31.03.2026 zwingen einzuhalten ist!

Beendigung von Förderungsangeboten

ENDE per 31.12.2025

Förderprogramme aus Mitteln des Energieeffizienz-Fonds zur Steigerung der Energieeffizienz durch thermische Sanierungen, Heizungstausch, Beleuchtungsumstellung und andere Energiesparmaßnahmen für

- Krankenanstalten,
- Pflegeeinrichtungen,
- Sportanlagen,
- Kulturbetriebe und
- Rettungsorganisationen

werden mit 31.12.2025 eingestellt

Anträge werden bis zum 31.12.2025 entgegengenommen und sollen bis spätestens 30.06.2026 vollständig und Projekte bis spätestens 31.12.2026 fertig umgesetzt sein.

HINWEIS : Förderungsfähige Maßnahmen (thermische Gebäudesanierung, Energiesparmaßnahmen, erneuerbare Wärmeerzeuger,…) können unter den aktuellen Förderungsangeboten zu den dort geltenden Förderungsbedingungen und Förderungssätzen weiterhin eingereicht und gefördert werden!